



Landesjagdverband NRW | Gabelsbergerstraße 2 | 44141 Dortmund

KJS-Geschäftsstellen des LJV NRW
KJS-Obleute für das Jagdgebrauchshundwesen des LJV NRW
Prüfungs- und Zuchtvereine des JGHV im Land NRW
JGHV-Präsident - Herrn Karl Walch
JGHV-Obmann für das Prüfungswesen - Herrn Josef Westermann
JGHV-Geschäftsführer - Herrn Jan Schafberg
JKV NRW - Herrn Peter Wingerath

Gabelsbergerstraße 2
44141 Dortmund

Telefon 02 31/28 68-600
Telefax 02 31/28 68-666

info@ljb-nrw.de
www.ljb-nrw.de

30. August 2019
/Ba

Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen in NRW ab 01.09.2019 in Verbindung mit den Bestimmungen der VZPO des JGHV – selbständiges Bringen von Wild

- WICHTIG: Änderung der bisherigen Mitteilungen -

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Verbandsrichterinnen und Verbandsrichter,

Brauchbarkeitsprüfung NRW für die Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild) – Anerkennung von Verbandsprüfungen des JGHV

mit Schreiben vom 16.08.2019 hatte der Landesjagdverband NRW mitgeteilt, welche Verbandsprüfungen des JGHV unter welchen Voraussetzungen für die Feststellung der Brauchbarkeit herangezogen werden können. Dem ist das Präsidium des JGHV mit Hinweisen vom 20.08.2019 teilweise entgegengetreten.

Für das Bundesland NRW hat das zuständige Umweltministerium daher noch einmal durch schriftliche Mitteilung vom 23.08.2019 rechtsverbindlich klargestellt, dass nur das sichere und selbständige Bringen in allen Bringleistungsfächern die Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild) nachweisen kann. Eine Herbstzuchtprüfung, auf welcher der Hund nicht ohne Einwirkung apportiert hat, reicht danach nicht aus, um in NRW die Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild) nachzuweisen.

Vor diesem Hintergrund und um noch rechtzeitig vor den Prüfungen für Rechtssicherheit zu sorgen, haben sich die beteiligten Verbände im berechtigten Klarstellungsinteresse der Hundeführer und Verbandsrichter wie folgt geeinigt:

1. Nur noch die bestandene HZP mit selbständigem Bringen in allen Fächern berechtigt zum Prüfen der Zusatzfächer und zur Erlangung der Brauchbarkeit.
2. Eine nach der VZPO zulässige zweite HZP mit selbständigem Bringen in allen Fächern berechtigt ebenso zum Prüfen der Zusatzfächer zur Erlangung der Brauchbarkeit.
3. Eine auf einer bestandenen HZP mit Fehlverhalten beim Bringen auf der Federwild- und/oder Haarwildschleppe geprüfte und nach Ziff. 1 bestandene „Müller-Ente“ ohne Fehlverhalten wird nicht erneut geprüft, sondern für eine komplette Prüfung nach BPO NRW übernommen, dies entspricht § 14, Ziff. 7 Buchstaben e) und g) VZPO 2017.-Das Formblatt 5 mit der Eintragung „Einwirken bei Fehlverhalten: Nein“ in Ziff. 10 „Art des Bringens“ b) „Ente“ ist in Kopie zum Brauchbarkeitsprüfungszeugnis zu nehmen.
4. Eine bestandene VGP oder VPS oder gleichermaßen anerkannte Gebrauchsprüfungen der Mitgliedsvereine des JGHV, bei denen der Hund selbständig gebracht hat, erfüllen jeweils die Bedingungen der BPO NRW. Das gilt auch dann, wenn die Zensur für das Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer aus einer HZP o.ä. z.B. gemäß § 22 Ziffern 5 und 7 VGPO 2017 bzw. § 22 Ziffern 5 und 7 VPSO 2017 übernommen wurde.

Mit der Regelung in Ziff. 3. kann die in der HZP selbständig gebrachte „Müller-Ente“ auch für eine Brauchbarkeitsprüfung angerechnet werden, so dass es dem Hundeführer freisteht, anstelle einer zweiten HZP eine Brauchbarkeitsprüfung zu melden. Dies dient der unnötigen Vermeidung der Feldfächer, die der Hund bei einer zweiten HZP absolvieren müsste, und damit der Schonung der Reviere.

Alle übrigen mit Schreiben des LJV vom 16.08.2019 mitgeteilten bzw. in den beiden Richterfortbildung zuvor bereits vorgestellten Regelungen und Ausnahmeregelungen entfallen ersatzlos.

Das Schreiben wurde inhaltlich mit der JKV NRW, Herrn Peter Wingerath, abgestimmt.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei den anstehenden Prüfungen.

Mit freundlichem Gruß

Gez.
Berthold Antpöhler
Präsidium des LJV

Gez.
Werner Rohe
LO f.d. Jagdgebrauchshundwesen

Gez.
Peter Wingerath
JKV NRW